



Anfrage an die Redaktion

Schiedsman H. aus Z. schreibt:
Anbei übersende ich Ihnen eine Kopie der vollstreckbaren Ausfertigung eines vor der Schiedsstelle geschlossenen Vergleichs, mit der Bitte, diesen Vergleich auf die Möglichkeiten seiner Vollstreckung hin zu beurteilen. Hier gibt es unterschiedliche Standpunkte zwischen der Schiedsstelle und dem Amtsgericht B. Mit der Antragstellerin, die eine Vollstreckung aus dem Vergleich begehrt, bin ich einvernehmlich übereingekommen, den Sachverhalt der Redaktion vorzulegen, da die Antragstellerin vom Amtsgericht die Antwort bekommen hat, man könne seitens des Amtsgerichtes nicht erkennen, was an dem Vergleich vollstreckbar sein soll. Ist womöglich der geschlossene Vergleich doch ohne Wert?
Streitgegenständliche Ursache in dem Nachbarschaftsstreit ist der Betrieb eines Hauswasserwerkes (Kolbenwasserpumpe) in der Doppelhaushälfte des Antragsgegners. Der Betrieb der Wasserpumpe war auch bei einem Ortstermin in der Doppelhaushälfte (Baujahr 1984) der Antragstellerin deutlich wahrzunehmen. Nachdem die Beeinträchtigung festgestellt war, verwies die Schiedsstelle aufgrund weiterhin nicht bestehender Einigungsbereitschaft auf die Verteilung der Beweislast vor Gericht, um die Einigungsbereitschaft zu

fördern. Sodann versuchte die Schiedsstelle mit den Parteien zusammen mögliche Geräuschminderungsmaßnahmen zu finden, welche für den Antragsgegner zumutbar waren. Aus wirtschaftlicher und technischer Sichtweise war der Antragsgegner nicht bereit, Veränderungen vorzunehmen, mit der Begründung, nur eingeschränkt leistungsfähig zu sein. Letztlich verblieben nur organisatorische Regelungspunkte, um die Geräuschbelästigung zu vermindern. Die Maßnahmen, die der Antragsgegner bereit war einzugehen und welche die Antragstellerin akzeptierte, sind in Ziffer 1. und 2 des Vergleichs protokolliert. Soweit der Sachverhalt. Der Antragstellerin wurde im weiteren Verlauf eine Ausfertigung des Vergleichs in Form einer Abschrift des Protokolls erstellt, mit dem Hinweis, beim Amtsgericht B. die Vollstreckungsklausel zu beantragen. Daraufhin erhielt die Schiedsstelle ein Schreiben vom Amtsgericht, mit dem das Amtsgericht den Vergleich im Original zur Gerichtsakte abforderte, was ich mit Verweis auf die §§ 33 und 34 SchstG LSA ablehnte, da die Urschrift des Protokolls bei der Schiedsstelle verwahrt bleibt. Die Justizangestellte begründete fernmündlich mir gegenüber das Anforderungsbegehren damit, dass es keine klare Handreichung zur Verfahrensweise gäbe und man verfare hier so wie bei

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Rechtsanwälten, die die Originale der Anwaltsvergleiche beim Amtsgericht hinterlassen.
Habe ich hier richtig gehandelt, indem ich die Urschrift des Protokolls im Protokollbuch belassen habe und selbst den Vermerk über die Erteilung der Vollstreckungsklausel nach Mitteilung durch das Amtsgericht in der Urschrift vorgenommen habe?
Da mir eine Vollstreckungsklausel des Amtsgerichts in der Form sowie der Art und Weise der Erteilung noch nicht bekannt ist, bitte ich um Beurteilung, ob die gesiegelten Vermerke des Amtsgerichts B. praktisch die Vollstreckungsklausel darstellen. Hinsichtlich der Vollstreckbarkeit des Inhaltes bin ich bisher davon ausgegangen, dass bei Unterlassung, hier der Nichtbetrieb der Pumpe außerhalb der vereinbarten Zeit (Nr. 1) bzw. außerhalb der grundsätzlichen Betriebsruhe ein öfterer und nicht nur kurzzeitiger Betrieb der Pumpe (Nr. 2.), die Handlung nicht durch Dritte vollstreckt werden kann und nur die Möglichkeit von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in Gestalt von Ordnungsgeld oder Ordnungshaft bestehen. Diese Möglichkeit müsste doch das Amtsgericht B. sehen. Insoweit kann ich die Bemerkung der Justizangestellten gegenüber der Antragstellerin, dass es keinen vollstreckbaren Inhalt im Vergleich gibt, nicht nachvollziehen. Für kollegiale Hinweise Ihrerseits, auch zu ggf. vorliegenden Fehlern der Schiedsstelle, wäre ich Ihnen sehr

dankbar.

Ziffer 1. und 2. des Vergleichs lauten:
1. Die Antragsgegner verpflichten sich, die Kolbenwasserpumpe im Keller ab sofort grundsätzlich nicht mehr ab 19:00 Uhr und vor 7:00 Uhr werktags (montags bis samstags), sowie an Sonn- und Feiertagen zu betreiben.
2. Außerhalb dieser grundsätzlichen »Betriebsruhe« der Wasserpumpe ist der Betrieb kurzzeitig von einmal am Vormittag und einmal am Nachmittag gestattet. Bei einer größeren Wasserentnahme und somit längeren Betriebszeit z.B. für die Gartenbewässerung, für das Füllen der Teichanlage, der Säuberung des Hundezwingers, verpflichtet sich die Seite der Antragsgegner, dies der Antragstellerin rechtzeitig anzukündigen, mindestens einen Tag im Voraus.

Die Häufigkeit dieser Ausnahme ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Aus der Antwort:

Grundsätzlich lässt sich sicherlich sagen, dass jeder Vergleich und damit jede Vereinbarung der Parteien untereinander geeignet sein kann, Frieden für die Zukunft herbeizuschaffen. Deswegen hat jeder Vergleich, sei er nun vollstreckbar oder nicht, einen Wert an sich. Genauso ist es auch bei dem von ihnen geschilderten Sachverhalt. Kommt doch aus ihm das grundsätzliche Bemühen beider Parteien zum Vorschein, Nachteile, die durch das enge nebeneinander Wohnen und die

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Geräuschdurchlässigkeit der Wände entstehen, möglichst zu beschränken. Auf der einen Seite wird auf die wirtschaftliche Situation der Antragsgegner abgestellt, andererseits aber auch auf die Ruhebedürfnisse der Antragsteller Rücksicht genommen. Nach meiner Meinung ist die Ziffer 1. des geschlossenen Vergleichs durchaus vollstreckbar.

Normalerweise würde bei Gericht diese Ziffer in der Form protokolliert: Die Antragsgegner unterlassen es, die Kolbenwasserpumpe in der Zeit von 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr zu betreiben. Hierdurch wird deutlicher als durch die von ihnen gewählte Form der Protokollierung, dass hier eine Vollstreckung gem. § 890 ZPO erfolgen müsste. Dies sprechen Sie in Ihrem Brief ja auch richtigerweise selbst an. In § 890 ZPO ist geregelt, dass für den Fall, dass der Schuldner einer Verpflichtung zuwider handelt, eine Handlung zu unterlassen, er wegen einer jeden Zuwiderhandlung auf Antrag des Gläubigers von dem Prozessgericht des ersten Rechtzuges zu einem Ordnungsgeld und für den

Fall, dass dieses nicht begetrieben werden kann, zu Ordnungshaft oder zu Ordnungshaft bis zu sechs Monaten verurteilt werden kann.

Insoweit ist auch die von Ihnen mitgeteilte Ansicht des Amtsgerichts B. nach meiner Meinung nicht richtig. Zuzustimmen ist dem Amtsgericht jedoch insoweit, als der Punkt 2 des Vergleiches nicht vollstreckungsfähig

ist. Die Begriffe »kurzzeitig« und auch die »größere Wasserentnahme« sind nicht bestimmt genug. Ebenso auch der letzte Satz: »die Häufigkeit dieser Ausnahme ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken«. Selbst wenn man davon ausgeht, dass diese Ziffer nicht vollstreckungsfähig ist, gibt sie jedoch Anlass, bei weiteren Streitigkeiten unter den Parteien die Marschroute insoweit durch die Schiedsstelle vorzugeben, dass man sich doch schon einmal grundsätzlich geeinigt hat, möglichst die Belästigungen zu beschränken. Bei weiteren Verfahren müssten diese Punkte dann genauer ausformuliert werden, um ggf. dann auch gern. § 890 ZPO vollstreckbar zu sein.

Entsprechend dem Schiedsstellengesetz des Landes Sachsen-Anhalt haben sie auch korrekt gehandelt, als sie der Antragstellerin eine Ausfertigung des Protokolls ausgehändigt haben. Man könnte sich allenfalls darüber streiten, ob der von ihnen auf Seite 3 des Protokolls angebrachte Ausfertigungsvermerk nicht auch auf Seite 2 nochmals anzubringen gewesen wäre.

Die »Unsicherheit des Amtsgerichts« in dieser Frage wird sicherlich damit zusammen hängen, dass es doch recht selten vorkommt, dass aus Vergleichen, die vor der Schiedsstelle geschlossen wurden, vollstreckt werden muss. Mir ist aus den vergangenen Jahren kein Fall präsent,

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



dass an unserem Amtsgericht eine Klausel auf einen Schiedsamtvergleich hätte gesetzt werden müssen. Richtig ist es auch entsprechend § 34 Abs. 3 gewesen, dass durch die Schiedsstelle auf der Urschrift des Protokolls zu vermerken war, wann und von wem sowie für und gegen wen die Vollstreckungsklausel erteilt worden war.

§ 725 ZPO lautet: »Die Vollstreckungsklausel: »vorstehende Ausfertigung wird dem usw. (Bezeichnung der Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt« ist der Ausfertigung des Urteils am Schluss beizufügen, von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.«

Dem entspricht genau der Stempel, der sich als letzter auf der Kopie befindet. Dies ist die »Klausel« als weitere Voraussetzung der Zwangsvollstreckung.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.